



Finanzverwaltung NRW Postfach 101502 - 47015 Duisburg

Auskunft erteilt
Frau Sondermann

Firma
octeo MULTISERVICES GmbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg

Durchwahl-Nr. Zimmer
0203 3001-2208 313

Steuernummer / Aktenzeichen
109/5800/0142 VBZ 3

Datum
07.08.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

octeo MULTISERVICES GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47053 Duisburg, Bungertstr. 27

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 - Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **109/5800/0062**
 - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **05.06.99DE164140737**
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).


Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.08.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

07.08.2018

(Datum)




(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Landfermannstr. 25
47051 Duisburg
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0203 3001-0
Telefax
0800 10092675109
Telefax Ausland
0049 203 3001-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 12:00-16:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.